

Jagdpachtvertrag

über den

gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Eigenjagdbezirk

Bezeichnung
in der Gemeinde
Jagdbezirk-Nr.

zwischen

der Jagdgenossenschaft

dem Eigenjagdbesitzer

Bezeichnung / Name
vertreten durch

(Verpächter)

und (Name, Vorname, Straße, Hausnr. PLZ, Ort, ggf. Telefon)

1.	
2.	
3.	
4.	

(Pächter)

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Jagdverpachtung

1. Dem/Den Pächter/n wird die Jagdnutzung auf den zum oben genannten Jagdbezirk gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, verpachtet. Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht gewährleistet.
2. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung abgeschlossen sind, treten dem Jagdbezirk hinzu. Der Pachtpreis erhöht oder ermäßigt sich entsprechend der veränderten

Jagdnutzungsfläche von dem Zeitpunkt an, ab dem eine der beiden Vertragsparteien dies verlangt.

3. Pächter und Verpächter können den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 2 Verpachtete Flächen

1. Der verpachtete Jagdbezirk ist in dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, dargestellt bzw. wird wie folgt beschrieben:

2. Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen:

3. Damit wird nach Abzug der befriedeten Bezirke (§ 9 NJagdG) die Jagdnutzung auf einer bejagbaren Fläche von ca. ha verpachtet.

4. Auf den nachfolgend genannten Flächen

unterliegt die Jagd folgenden Beschränkungen (z.B. Schutzgebiete):

5. Der/Die Pächter wird/werden innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss vom Jagdvorsteher in die Grenzen des Jagdreviers eingewiesen.

§ 3 Abrundungen

1. Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung treten ab folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu

2. Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung scheiden ab folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus

3. Verändert sich die Größe des Jagdbezirks, z.B. infolge Abrundung, anderer Grenzziehung oder Grundstücksan- und -verkäufen, erhöht oder ermäßigt sich der Pachtpreis vom Beginn des nächsten Pachtjahres an entsprechend der Größe der zugetretenen oder ausgeschiedenen Flächen. Das Kündigungsrecht des § 1 Abs. 3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

§ 4 Pachtzeit

Das Pachtverhältnis beginnt am _____ und wird auf _____ Jagdjahre festgesetzt. Die Mindestpachtzeit soll mindestens 9 Jahre betragen, ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Das Jagdjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres. Das Pachtverhältnis endet demnach am 31. März _____.

§ 5 Pachtpreis

1. Der Pachtpreis wird auf _____ Euro (in Worten _____) jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus, erstmals spätestens 14 Tage nach rechtskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens, im Übrigen spätestens bis zum dritten Werktag zu Beginn eines jeden Jagdjahres, vom Pächter/von den Pächtern kostenfrei auf das

Konto-Nr.	bei der
in	BLZ

zu überweisen.

2. Kommt die Pächterseite mit der Pachtpreiszahlung in Verzug, so ist die Forderung mit jährlich 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.

§ 6 Unter- und Weiterverpachtung / Jagderlaubnisscheine

1. Die Unter- oder Weiterverpachtung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich keiner etwaigen Beanstandungen durch die Jagdbehörde zulässig.
2. Der/Die Pächter darf/dürfen höchstens unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben. Die einem Jagdaufseher im Rahmen des Anstellungsvertrages erteilte Jagderlaubnis wird hierbei nicht mitgerechnet.
3. Die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist ausgeschlossen / ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters möglich. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
4. Entgeltliche und unentgeltliche Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen. Sie sind dem Verpächter unverzüglich zur Gegenzeichnung vorzulegen.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen in Absatz 1 bis 3 berechtigen den Verpächter nach schriftlicher Abmahnung im Falle der Wiederholung zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 7 Wildschadensersatz

Der/Die Pächter ist/sind

zum Wildschadensersatz nicht verpflichtet.

im nachstehenden Umfang zum Wildschadensersatz verpflichtet:

§ 8 Hege / Erfüllung des Abschussplans

1. Der/Die Pächter ist/sind verpflichtet, auf Verlangen ein mal jährlich den Verpächter über das jährliche Streckenergebnis, die Entwicklung der Wildbestände sowie die durchgeführten und geplanten Hegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Wildschadensverhütung zu unterrichten.
2. Der Abschussplan für Schalenwild muss erfüllt werden (vgl. § 21 Abs. 2 BJagdG). Für den Fall des dreijährigen Abschussplans für Rehwild ist der Abschuss sowohl hinsichtlich des männlichen als auch des weiblichen Wildes im 1. Jagdjahr mit mindestens 30 und höchstens 40% zu erfüllen. Im 2. Jagdjahr muss der Gesamtabschuss zu mindestens 65 und höchstens 75% erfüllt sein.

§ 9 Haftung

Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch im Falle von Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Unterpächtern oder Jagdgästen.

§ 10 Kündigung des Vertrages

1. Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder gemäß § 38 Abs. 1 BJagdG rechtskräftig verurteilt ist,
 - b) der Pächter wiederholt oder grob gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,
 - c) der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teils länger als 3 Monate in Verzug ist,
 - d) der Pächter in Konkurs fällt.
2. Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende eines jeden Pachtjahres kündigen,
 - a) wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als 3 Monate in Verzug ist,
 - b) wenn der Pächter den im bestätigten oder festgesetzten Einjahresabschussplan vorgesehenen Abschuss von weiblichem Schalenwild zum dritten Mal während der Pachtzeit nicht zu mindestens 80% erfüllt oder er den bestätigten oder festgesetzten Dreijahresabschussplan für Rehwild in der Weise nicht erfüllt, dass er das jährliche Abschusssoll zweimal um mehr als 20% unterschreitet.
3. Im Falle der Kündigung nach Abs. 1 und 2 hat der Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen. Insbesondere hat er die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen.
4. Der/Die Pächter kann/können diesen Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn infolge erheblicher Strukturänderungen eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht mehr gewährleistet ist, oder sich der Charakter des Reviers wesentlich ändert.

§ 11 Tod des Pächters

Stirbt der/ein Pächter vor Ablauf der Pachtzeit,

- so gilt § 21 des Nds. Jagdgesetzes.
- erlischt der Pachtvertrag mit dem Zeitpunkt des Todes gegenüber dem Verstorbenen und
 - das Jagdausübungsrecht fällt an den Verpächter zurück.
Sind am Pachtvertrag mehrere Mitpächter beteiligt, kann der Verpächter den Anteil des verstorbenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.
 - der Vertrag wird mit den anderen Mitpächtern entsprechend § 12 dieses Vertrages fortgesetzt.
- soll folgendes gelten:

§ 12 Ausscheiden eines Mitpächters

Sind mehrere Pächter an dem Jagdpachtvertrag beteiligt und ist der Vertrag im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen, so bleibt er mit den übrigen Mitpächtern bestehen.

Diese treten, wenn dieser Vertrag keine anderweitige Regelung enthält, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters ein, sofern nicht der Jagdpachtvertrag infolge Ausscheidens des Pächters den Vorschriften des § 11 Abs. 3 BJagdG nicht mehr entspricht und dieser Mangel nicht bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres behoben wird.

Kann einem Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge außergewöhnlicher Umstände, die durch das Ausscheiden eines Pächters eingetreten sind, nicht zugemutet werden, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach erlangen der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

§ 13 Anzeigepflicht

Der/Die Pächter ist/sind verpflichtet, diesen Jagdpachtvertrag und nachträgliche Vertragsergänzungen der zuständigen Jagdbehörde anzuzeigen (vgl. § 20 NJagdG).

§ 14 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 15 Vertragsänderungen / Salvatorische Klausel

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame Bestimmungen ihrem Sinn entsprechend durch rechtswirksame zu ersetzen.
3. Dieser Vertrag wurde in Exemplaren ausgefertigt.

§ 16 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen richtet sich dieser Pachtvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ort	Datum
-----	-------

Unterschriften Verpächter	Pächter

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der Jagdbehörde ordnungsgemäß nach § 12 Abs. 1 BJagdG angezeigt.

Beanstandungen werden nicht erhoben, wegen folgender Punkte erhoben:

Osterholz-Scharmbeck, den

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag:

(Wellmann)